

Ombudsman der DFG

Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Abschlussbericht

Ergebnisse der ersten sechs Jahre Ombudsarbeit

Mai 1999 - Mai 2005

Inhalt

1. <i>Schwerpunkte der Ombudstätigkeit</i>	2
a) Art der Vorwürfe bei den Anrufungen des Ombudsmans der DFG	2
b) Schwerpunkte der Ombudstätigkeit nach diesen Fallkategorien	4
c) Nicht angenommene Fälle und Grenzfälle der Ombudstätigkeit	6
d) Zukünftige Schwerpunkte der Ombudstätigkeit	7
2. <i>Praktische Erfahrungen des Ombudsmans der DFG</i>	8
a) Ablauf des Ombudsverfahrens	8
b) Interne Praxis der Arbeit des Ombudsmans der DFG	10
c) Der Ombudsman der DFG und die Öffentlichkeit	11
d) Symposium zum Erfahrungsaustausch von Ombudsgremien	11
3. <i>Mangelnder Schutz von Whistleblowern</i>	12
a) Bestandsaufnahme	12
b) Arbeitskreis Whistleblowing	13
d) Mögliche Schutzmechanismen	14
aa) Erste Ergebnisse des Arbeitskreises	14
bb) Mögliche Wege zu einem positiveren Umgang mit Whistleblowing	16
cc) Sichere Wege zum Schutz für Whistleblower	16
4. <i>Institutionelle Widerstände bei der Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten</i> ...	17
a) Verstrickungen des örtlichen Ombudsmans in institutionelle Gegebenheiten	18
b) Die Rolle des Ombudsmans der DFG in solchen Fällen	19
5. <i>Ungenügende Sanktionierung von Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens</i>	20
a) Schwerwiegende Anrufungen ohne DFG-Bezug	21
b) Fehlende oder unverhältnismäßige Sanktionierung von klaren Fehlverhaltensfällen	22
c) Fehlende rechtliche Verankerung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis	23
6. <i>Fehlende Transparenz der Ombuds- und Untersuchungsverfahren</i>	24
7. <i>Hat sich die Institution „Ombudsman der DFG“ bewährt?</i>	25

Abschlussbericht des Ombudsmans der DFG an den Senat der DFG und an die Öffentlichkeit

Der Ombudsman der DFG wurde 1999 vom Senat der DFG eingerichtet. Dabei wurde beschlossen, dass drei Ombudspersonen mit einschlägiger DFG-Erfahrung aus den Bereichen Biowissenschaften, Geisteswissenschaften und Natur- und Ingenieurwissenschaften für jeweils drei Jahre gewählt werden sollen, wobei eine einmalige Wiederwahl möglich ist.¹

Der erste „Ombudsman der DFG“ hat seine Aufgaben nach einer Wiederwahl für nunmehr sechs Jahre wahrgenommen. Die Kontinuität des Gremiums erwies sich als außerordentlich wertvoll. In den Anfangsjahren war der Ombudsman der DFG naturgemäß noch nicht allzu bekannt. Die Erfahrung des Gremiums beschränkte sich auf relativ wenige Anrufungen. Nach nunmehr sechs Jahren ist der Ombudsman zu einer festen Größe im öffentlichen Diskurs über wissenschaftliches Fehlverhalten geworden, nicht nur in der ständig steigenden Fallzahl.

Der bevorstehende Amtswechsel bietet Anlass, eine erste Bilanz zu ziehen.

Es sollen die Eckpunkte der Ombudstätigkeit, das Leistungsvermögen der Einrichtung Ombudsman der DFG, aber auch seine Grenzen und eventuell vorhandene Lücken in den Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis analysiert werden.

1. Schwerpunkte der Ombudstätigkeit

a) Art der Vorwürfe bei den Anrufungen des Ombudsmans der DFG

Der Ombudsman der DFG hat nach den ersten Jahren seiner Tätigkeit die an ihn herangetragenen Anrufungen in sechs unterschiedliche Kategorien unterteilt, die sich am Anrufungsgegenstand orientieren. Dies ermöglichte ihm in den Jahresberichten einen besseren Überblick über die Entwicklungen in der Ombudsarbeit.

¹ Vgl. Besprechungsunterlage zu TOP 5.1. der Sitzung des Senats der DFG am 28. Januar 1999 in Bonn-Bad-Godesberg

Da bei den Anrufungen, die den Ombudsman der DFG erreichen, nicht von vornherein feststeht, ob es sich um ein Fehlverhalten von Wissenschaftlern handelt, hatte sich der Ombudsman zunächst ein Urteil über den tatsächlichen Charakter der vorgetragenen Probleme oder Beschuldigungen zu machen. Dabei erwies es sich bald, dass die Einteilung in die klassischen Fehlverhaltenskategorien falsification, fabrication, plagiacion (ffp) nicht ausreichten.

Eine erste Gruppe von potentielltem Fehlverhalten, das dem Ombudsman vorgetragen wird, sind Autorschaftsstreitigkeiten. Darunter fallen alle Anrufungen, die Fragen und Probleme rund um die Autorschaft beinhalten, wie beispielsweise die Berechtigung einer Person, Erstautor oder überhaupt Autor einer Publikation zu sein. Ein umfangreiches Thema bildeten die Fragen zur Reihenfolge der Autoren.

Eine zweite Gruppe bilden die Plagiatsvorwürfe. Sie waren vergleichsweise leicht zu handhaben, da die Angeschuldigten in der Regel (aber keineswegs immer) das meist offensichtliche Fehlverhalten eingestehen.

Als dritte Kategorie möglichen Fehlverhaltens fasst der Ombudsman alle Anrufungen zusammen, die Auseinandersetzungen zum Umgang mit Daten und anderen Forschungsgegenständen beinhalten. Hierunter sind z.B. Datenmanipulationen oder Datenfälschungen zu verstehen. Häufig gibt es auch Auseinandersetzungen in Verbindung mit dem Zugang, der Aufbewahrung oder der Auswertung von Daten.

Als vierte Kategorie von Fehlverhalten werden dem Ombudsman der DFG Anrufungen zur Forschungsbehinderung von Wissenschaftlern vorgetragen. Insbesondere sind davon Doktoranden und Habilitanden betroffen, die ihren wissenschaftlichen Abschluss gefährdet sehen. Immer wieder aber melden sich aufgrund der eher unpräzisen Bezeichnung dieser Fallkategorie auch Wissenschaftler, denen der Ombudsman der DFG nicht weiterhelfen kann, da sie sich durch politische oder von der Leitung getroffene Entscheidungen oder institutionelle Veränderungen in ihrer Forschung behindert sehen, ohne dass ein Bezug zu einer Verletzung guter wissenschaftlicher Praxis erkennbar wäre.

Auch die fünfte Fallgruppe der Anrufungen, welche die Probleme bei negativem Ausgang von Begutachtungs- bzw. Forschungsförderungsverfahren zum Gegenstand haben, wird zu meist zu großzügig von den Anrufenden ausgelegt. Der Ombudsman der DFG betonte daher in seinen Jahresberichten, dass er Förderentscheidungen selbst nicht prüfen oder gar rückgängig machen kann. Insbesondere kommt eine Überprüfung der *wissenschaftlichen* Korrektheit der Begutachtungsentscheidungen durch ihn nicht in Frage. Wohl aber kann er sich um Fehlverhalten kümmern, wenn es um Fehlverhalten der Gutachter geht, etwa einen plagiieren

Forschungsantrag eines Gutachters oder eine sachwidrige Behinderung. Beschwerden, bei denen mehr Transparenz in Gutachterverfahren verlangt wird, verweist der Ombudsman der DFG in der Regel an die betreffende Förderinstitution und beschränkt sich auf allgemeine Empfehlungen in seinen Jahresberichten.

Als eine letzte Kategorie betrachtet der Ombudsman der DFG den „Schutz vor ungerechtfertigten Vorwürfen“. In ihr sind die wenigsten Fälle zu verzeichnen. Offenbar werden nur in ganz seltenen Fällen Anschuldigungen wissenschaftlicher Unredlichkeit erhoben werden, ohne dass diese im Kern zuträfen.

b) Schwerpunkte der Ombudstätigkeit nach diesen Fallkategorien

Manchmal ist es für den Ombudsman der DFG schwierig zu erkennen, ob bei einer Anrufung ein wirkliches Fehlverhalten vorliegt oder nicht. Die Beurteilung ist von verschiedenen Faktoren abhängig. So gelten in den Disziplinen teilweise unterschiedliche Standards, und die Grauzone dessen, was als *lege artis* gelten kann, ist beachtlich. Auch bei der Ermittlung des Sachverhalts selbst tauchen Schwierigkeiten auf, da dieser von den Parteien in aller Regel subjektiv und teilweise durchaus unterschiedlich dargestellt wird. Trotz dieser Schwierigkeiten war es dem Ombudsman der DFG im allgemeinen sehr bald möglich, die Tragweite der konkreten Anrufung zu erkennen und sie in eine der vorher genannten Fallkategorien einzuordnen.

Sieht man sich die Schwerpunkte der Ombudstätigkeit an, lassen sich folgende Feststellungen treffen:

Nach den Disziplinen geordnet liegen die Schwerpunkte der Ombudsfälle eindeutig im Bereich der Medizin und dann der Naturwissenschaften. Knapp ein Drittel der angenommenen Ombudsman Anrufungen (51 von 162) kamen aus dem medizinischen Bereich, weitere 37 aus den naturwissenschaftlichen Fächern, worunter Biologie, Chemie, Physik, Mathematik verstanden werden sollen. Die weiteren Anrufungen, die aus den Bereichen der Wirtschafts-, Sozial- und Ingenieurwissenschaften stammten, zeigten über die Jahre aber, dass kein Wissenschaftsbereich vor dem Auftreten von wissenschaftlicher Unredlichkeit gefeit ist.²

² Vgl. hierzu auch *Diekmann, Andreas*, Betrug und Täuschung in der Wissenschaft, Datenfälschung, Diagnoseverfahren, Konsequenzen, im: Jahrbuch 2003 der Deutschen Akademie der Naturforscher Leopoldina (R3), 49 (2004), S. 583 - 603.

Welche Arten von Fehlverhalten werden nun am häufigsten erhoben? Auffälligerweise sind das nicht Vorwürfe wegen Fälschung oder Manipulation von Daten. Diese machen vergleichsweise wenige der dem Ombudsman der DFG vorgetragenen Fälle aus. Deshalb wurden sie vom Ombudsman der DFG in den Jahresberichten mit der Fallgruppe der Anrufungen, in denen der Umgang mit Forschungsgegenständen und Daten im Mittelpunkt standen, zusammengefasst (35 von 162 Fällen).³ Die meisten Anrufungen betreffen Autorschaftsfragen (30 von 162 angenommenen Fällen). Hierzu werden auch die Plagiatsanschuldigungen (18 von 162 Fällen) gerechnet, da in beiden Fehlverhaltensweisen Vorwürfe über den eigentlichen Urheber eines wissenschaftlichen Beitrags bzw. seine originelle und substantielle Leistung erhoben werden. Zunehmend werden aber auch Klagen über Forschungsbehinderung (27 von 162 Fällen) an den Ombudsman der DFG herangetragen.

Die bei Einrichtung des Ombudsmans der DFG bestehende Vermutung, es würden insbesondere im medizinischen und im naturwissenschaftlichen Bereich Verletzungen guter wissenschaftlicher Praxis auftreten, hat sich insofern bestätigt. Nicht bestätigt hat sich dagegen die insbesondere durch die Presse mancherorts geschilderte Vermutung, größere Datenmanipulations- und Fälschungsfälle seien in der Wissenschaft an der Tagesordnung. Wenn das so sein sollte, erreichen sie jedenfalls nicht den Ombudsman der DFG.

Auf die Breite der Fälle gesehen fällt auf, dass viele Probleme auf eine ungenügende Wahrung der Leitungsverantwortung von Wissenschaftlern zurückzuführen sind. Im Verlauf solcher Fälle ist charakteristisch, dass die Konflikte bzw. Missstände innerhalb der betreffenden Forschungsinstitution schon lange vorhanden waren, Kommunikationsstörungen diese verstärkten, bis einer der Beteiligten aufgrund der dann eintretenden Unzumutbarkeit den Fall an den Ombudsman der DFG heranträgt. Insofern kann man von einer zunehmenden Eskalierung sprechen, die bei einer angemessenen Wahrnehmung der Leitungsverantwortung vermieden werden könnte. In den Empfehlungen der DFG-Richtlinien ist dieser Aspekt zwar deutlich benannt.⁴ Er wird aber im Gegensatz zu Fehlverhaltenstatbeständen wie Plagiat und Datenmanipulation nicht von allen Gremien und Institutionen als solcher wahrgenommen,

³ Hierunter fällt beispielsweise die Frage, wem die Daten, Proben, Geräte, bzw. Ergebnisse eines Projektes gehören, sofern einer der Wissenschaftler das Projekt wegen eines Ortswechsels verlässt.

⁴ Empfehlung 3 der DFG-Richtlinien lautet:

Die Leitung jeder Hochschule und jeder Forschungseinrichtung trägt die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.

manchmal auch nicht eingestanden. Eine positive Ausnahme ist die Max-Planck-Gesellschaft. Sie hat nach Kenntnis des Ombudsmans der DFG den Aspekt der nicht wahrgenommenen Leitungsverantwortung zum eigenständigen Tatbestand von Fehlverhalten erhoben. Der Ombudsman der DFG empfiehlt nachdrücklich, diesem Gesichtspunkt wegen der oft engen Verbindung zwischen mangelhafter Leitungsverantwortung und Fehlverhalten von Wissenschaftlern künftig eine größere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Institutionen der Wissenschaft wurden in der Erläuterung zu Empfehlung 3 der DFG-Richtlinien angehalten, Organisationsstrukturen zu gewährleisten, die eine lebendige Wechselwirkung und einen fachlichen Austausch innerhalb der Arbeitsgruppe und den Kontakt zur Leitungsebene garantieren. Qualitätssicherung sollte als Merkmal wissenschaftlicher Redlichkeit verstanden und geübt werden. Wenn Fehlverhalten auftaucht, hat die Leitungsebene es offenkundig häufig versäumt, Strukturen zu schaffen, die eine offene Kommunikation durch Gespräche, Diskussionen und Auseinandersetzungen ermöglichen, es fehlt an der Umsetzung dieser Empfehlung. Nicht wahrgenommene Leitungsverantwortung kann jedoch jüngere Wissenschaftler in ihrer wissenschaftlichen Entwicklung behindern und hat zudem eine negative Vorbildwirkung.

c) Nicht angenommene Fälle und Grenzfälle der Ombudstätigkeit

Mit zunehmender Zahl der Anrufungen stieg beim Ombudsman der DFG auch die Zahl der Fälle, die nicht angenommen wurden, weil der Anrufungsgrund nicht Verstöße gegen gute wissenschaftliche Praxis betraf. Insgesamt handelte es sich in sechs Jahren um immerhin 29 solcher Fälle.

Dazu kommen viele Anrufungen, die zwar Abweichungen von guter wissenschaftlicher Praxis betrafen, aber nicht immer erhebliche Verdachtsmomente von schwerwiegendem wissenschaftlichem Fehlverhalten begründeten. Nach Befragung der involvierten Parteien stellt sich dann zwar ein gewisses Maß wissenschaftlicher Unredlichkeit heraus; in erster Linie handelt es sich aber um Konflikte, die sich aufgrund gestörter Kommunikationsverhältnisse, der Persönlichkeitsstruktur der Beteiligten (mangelnde Souveränität, Überschätzung der eigenen Person), erheblicher Eigeninteressen und früherer persönlicher Auseinandersetzungen sich immer weiter verstärkt haben. Dies trifft besonders auf Anrufungen zu, die Fragen der Autorschaft betreffen.

Hilfe durch den Ombudsman der DFG ist in solchen Fällen nur bedingt möglich. Oft akzeptieren die Beteiligten nicht, dass sich der Ombudsman auf das eigentliche Fehlverhalten be-

schränkt. Auch der Versuch des Ombudsmans, eine in Zukunft wieder eingehaltene gute wissenschaftliche Praxis durch eine konkrete Empfehlung sicher zu stellen, wird von den Beteiligten nicht immer akzeptiert. Dann stellt der Ombudsman entweder seine Bemühungen ein oder verweist, wenn sich der Anfangsverdacht auf Fehlverhalten erhärtet, die Sache an den zuständigen Untersuchungsausschuss.

Der Ombudsman der DFG hat seine Aufgabe in diesen Grenzbereichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens auch als Standard bildend verstanden. Er hat den Eindruck gewonnen, dass seine Existenz für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis nicht zu unterschätzen ist. Es ist ihm allerdings bewusst, dass die Formulierung und Verabschiedung der DFG-Empfehlungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und damit auch die Einrichtung des Ombudsmans der DFG durch einen besonders schwerwiegenden Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgelöst wurde, den es in Zukunft gerade durch die neuen Regelungen und Instrumente zu verhindern galt.

Wenn der Ombudsman der DFG Hinweise über Datenmanipulation oder Datenfälschung erhalten hat, hat er daran mitgewirkt, dass die Aufklärung dieses Fehlverhaltens durch einen Untersuchungsausschuss erfolgt. Als retardierendes Element hat sich dabei nicht selten eine gewisse institutionelle Tendenz zur Verharmlosung erwiesen. Diese begründet die Gefahr einer Delegitimierung der Verfahren.

d) Zukünftige Schwerpunkte der Ombudstätigkeit

Sollte die Zahl der Anrufungen des Ombudsmans der DFG weiterhin so beständig steigen, stellt sich die Frage, wo der Ombudsman den Schwerpunkt seiner Tätigkeit sehen wird. Er wird dann eventuell vor Behandlung einer Anrufung darauf abstellen müssen, ob die geschilderte Unredlichkeit erheblich ist oder ob sie eher auf einem klassischen Fall von gestörtem Kommunikationsverhältnis beruht. Womöglich läuft der Ombudsman der DFG sonst Gefahr, sich um wesentliche Fälle von Fehlverhalten nicht ausreichend kümmern zu können, da die Vielzahl von „kleinen“ Streitigkeiten unter Forschern im Alltag überhand genommen hat. Gerade aufgrund der umfassenden Zuständigkeit des Ombudsmans der DFG für alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unabhängig von ihrer Forschungsinstitution und Disziplin, also auch über den engeren DFG-Bezug hinaus, ergibt sich für ihn ein sehr großes Handlungsspektrum.

Nicht alle Fälle von Fehlverhalten von Wissenschaftlern müssen vom Ombudsman der DFG behandelt werden. Durch die Einrichtung der lokalen Ombudsgremien an Forschungsinstituten, Universitäten und Fakultäten sind Beratungsstellen geschaffen worden, die sich eventueller Fälle wissenschaftlicher Unredlichkeit widmen können. Der Ombudsman der DFG weist daher Ratsuchende (manchmal bereits bei der Voranfrage am Telefon) auf die Möglichkeit hin, einen Ombudsman vor Ort aufzusuchen. Dabei zeigt sich immer wieder, dass die örtlichen Gremien im Unterschied zum Ombudsman der DFG den Anrufenden nicht bekannt genug sind. Vielfach wissen die Anrufenden nicht einmal, wie sie die lokalen Ombudspersonen ausfindig machen könnten.

Der Ombudsman der DFG empfiehlt daher eine stärkere Werbung der Universitäten und Institute der Wissenschaft für die lokalen Ombudsgremien, beispielsweise durch einen klaren Hinweis auf der Website der Universität, einen Hinweis im Vorlesungsverzeichnis, in Einführungsveranstaltungen und bei Einstellungen von wissenschaftlichem Personal. In den Sekretariaten der Leitungsgremien sollten die Namen des aktuellen Ombudsgremiums bekannt sein. Um eine bessere Zusammenarbeit zwischen den lokalen Ombudsgremien und dem Ombudsman der DFG zu ermöglichen, wäre es darüber hinaus wünschenswert, wenn die Universitäten und Forschungseinrichtungen den Namen ihrer aktuellen Ombudspersonen dem Ombudsman der DFG mitteilen, so dass dieser bei konkreten Fragen sogleich an den zuständigen Ombudsman vor Ort verweisen kann.

Klarstellend soll aber auch betont werden, dass dort, wo seitens des Anrufenden Bedenken hinsichtlich der Objektivität der örtlichen Ombudsman-Gremien bestehen, sich der Ombudsman der DFG stets des Anliegens des Anrufenden annehmen wird. Es muss für diese Fälle nach wie vor gelten, dass für den Anrufenden eine freie Wahl zwischen der Anrufung eines örtlichen Gremiums und des Ombudsmans der DFG besteht. Denn in vielen Anrufungen hat sich die Distanz des Ombudsmans der DFG zum örtlichen Geschehen als sehr wertvoll erwiesen.

2. Praktische Erfahrungen des Ombudsmans der DFG

a) Ablauf des Ombudsverfahrens

Nach den Erfahrungen der ersten Jahre sind die wichtigsten einzuhaltenden Regeln in einem Ombudsverfahren die Grundsätze der Vertraulichkeit, der Fairness und der Transparenz für

alle Beteiligten. Der Ombudsman der DFG hat sich, um diese Grundsätze für jedes Verfahren zur Grundlage machen zu können, eine Verfahrensordnung gegeben⁵, auf die die Beteiligten hingewiesen werden und die ihnen ausgehändigt wird, bevor der Ombudsman mit seinen Bemühungen um Hilfe und Beratung tätig wird. Diese Niederlegung von festen Grundsätzen und Regeln für den Verfahrensablauf hat sich nach Beobachtung des Ombudsmans bewährt. Von einer weiteren Institutionalisierung oder gar Formalisierung über die bestehende Verfahrensordnung hinaus wird jedoch aufgrund der Unterschiedlichkeit der Ombudsfälle abgeraten.

Der Ombudsman verfährt regelmäßig so: Nach der Anrufung durch einen (zumeist jüngeren) Wissenschaftler bittet der Ombudsman der DFG den des Fehlverhaltens Beschuldigten, zu den aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen. Dies geschieht allerdings nur, sofern ausreichend Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich bei den vorgebrachten Vorwürfen tatsächlich um eine Verletzung guter wissenschaftlicher Praxis handelt, und vor allen Dingen auch nur dann, wenn der Anrufende damit einverstanden ist, dass der Ombudsman der DFG die entsprechende Person kontaktiert. Entweder teilt der Ombudsman der DFG danach den Beteiligten auf der Grundlage des ihm zur Verfügung gestellten Materials seine Sicht der Dinge mit oder er versucht mit den Beteiligten im gemeinsamen Gespräch, das stets am Ort des Sprechers des Ombudsmans der DFG oder an einem neutralen Ort stattfindet (und nach der Erfahrung auch stattfinden sollte), eine „Vereinbarung“ zu erzielen, die den Beteiligten den weiteren Umgang miteinander nach Abstellung des Fehlverhaltens und einer zukünftigen Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis oder aber auch ihre Trennung wissenschafts- und sozialverträglich ermöglicht. Dabei wird der Ombudsman der DFG auch feststellen, welche Verhaltensweisen er als nicht der guten wissenschaftlichen Praxis entsprechend einstuft. Der Idealfall einer erfolgreichen „Vermittlung zur Wiederherstellung guter Praxis“ ist freilich die Behebung der zur Anrufung führenden Ursachen.

Sofern sich der Anfangsverdacht auf schwerwiegendes Fehlverhalten aufdrängt, gibt der Ombudsman der DFG die Anrufung an die zuständige Einrichtung mit der Bitte um Prüfung durch einen Untersuchungsausschuss weiter, etwa an die DFG. Es ist bisher nicht vorgekommen, dass die oder der Anrufende damit nicht einverstanden gewesen ist.

⁵ Vgl. Anhang 1

Während die Transparenz gebietet, dass dem des Fehlverhaltens Bezichtigten die Vorwürfe bekannt gemacht werden, gebietet die Vertraulichkeit, den Beteiligten keine Akteneinsicht zu gewähren und auch auszuschließen, dass Informationen aus dem Ombudsverfahren vor Gericht oder in anderen Verfahren Verwendung finden. Diese Maßnahmen sind nach den Erfahrungen der ersten Jahre erforderlich, um das Ombudsverfahren gegen eine Instrumentalisierung zu schützen und es nicht zur „Vorstufe“ eines gerichtlichen Verfahrens, das kampferprobte Wissenschaftler erfahrungsgemäß anstreben oder zumindest gerne androhen, werden zu lassen. Diese Bereitschaft verweist einerseits auf die starke Verankerung der Prinzipien wissenschaftlicher Redlichkeit in der Alltagspraxis der Wissenschaft. Die eingesetzten Ressourcen werden aber offenkundig besser genutzt, wenn sie in die Lösung der Probleme investiert werden.

Nur in Einzelfällen hat sich der Ombudsman der DFG für die Hinzuziehung eines Sachverständigen entschieden. Das geschah insbesondere in Fällen, in denen dem Ombudsman der DFG die fachliche Kompetenz fehlte, um sich ein Urteil zu bilden. Die Mehrzahl der Anrufungen kann jedoch auch ohne spezifisches Fachwissen einer Lösung zugeführt werden. Ist das nicht der Fall, liegt der Kern des Streits häufig nicht in unredlichem Verhalten, sondern in einem wissenschaftlichen Dissens, bei der eine Stellungnahme des Ombudsmans gar nicht angebracht ist, weil Sachfragen von der scientific community zu diskutieren und zu bewerten, nicht aber vom Ombudsman der DFG zu entscheiden sind. Auch dieser Sachverhalt sorgt gelegentlich für Unmut seitens der Anrufenden.

b) Interne Praxis der Arbeit des Ombudsmans der DFG

Es hat sich außerordentlich bewährt, dass alle Mitglieder des Gremiums über die Anrufungen und ihre weitere Behandlung stets gemeinsam beraten und entscheiden, auch wenn dies nicht immer eine sofortige Behandlung der Anrufungen erlaubt. Die dem Ombudsman nähergebrachten „Eilfälle“ leiden darunter erfahrungsgemäß nicht ernsthaft. Sollte es in manchen Fällen tatsächlich eilig sein, hat der Ombudsman Wege gefunden, um schnell zu reagieren.

Die gemeinsame Beratung des Ombudsgremiums bewahrt ferner davor, dass Mitglieder des Gremiums durch die eine oder andere Partei gegeneinander ausgespielt werden, was zuweilen versucht worden ist. Auch hat das Gremium stets gemeinsam entschieden, ob eine Anrufung abgelehnt werden sollte. Dabei lässt die kleine Zahl von drei Ombudspersonen eine zwanglo-

se Diskussion zu. Bei Meinungsunterschieden können die verschiedenen Argumente erfahrungsgemäß so lange diskutiert werden, bis eine Entscheidung gemeinsam getragen werden kann.

Die Vorbereitung und Umsetzung der Arbeit des Ombudsgremiums ist ohne eine Geschäftsstelle von mindestens einer BAT IIa-Stelle und mehreren Hilfskräften nach den Erfahrungen des ersten Gremiums nicht zu bewältigen. Die administrative und finanzielle Unterstützung des Ombudsmans durch die DFG ist in dieser Hinsicht stets kooperativ gehandhabt worden. Dafür möchte sich das Gremium bedanken. In welchem Umfang die Geschäftsstelle in Zukunft weiter auszustatten sein wird, hängt von der weiteren Entwicklung der Aufgaben des Ombudsmans der DFG ab.

c) Der Ombudsman der DFG und die Öffentlichkeit

Der Ombudsman der DFG hat seine Arbeit stets transparent gemacht, bei gleichzeitiger Wahrung des Schutzes der Betroffenen. Dies gilt auch für seinen Umgang mit der Presse. Er hat die Rolle der Presse in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durchaus als wichtig, positiv und auch unterstützend wahrgenommen. Deshalb hat sich der Ombudsman der DFG auf Anfrage auch stets gegenüber der Presse geäußert. Den manchmal von Wissenschaftseinrichtungen geäußerten Vorwurf, den Medien ginge es eher um eine Skandalisierung der Fälle, kann der Ombudsman der DFG nicht teilen. In den relativ wenigen Fällen, in denen über die Tätigkeiten des Ombudsmans der DFG öffentlich berichtet wurde, hat er den Eindruck gewonnen, dass die Presse an ihre Aufgabe mit großer journalistischer Sorgfalt heranging. In manchen Fällen empfand der Ombudsman der DFG die Presse sogar dankbar als unterstützend. Sie hielt durch ihre Darstellungen das Interesse an einem Verfahren wach. Nach Abschluss kommentierte sie unbefriedigende Ergebnisse durchaus sachgerecht als solche.

d) Symposium zum Erfahrungsaustausch von Ombudsgremien

Der Ombudsman der DFG organisierte gemeinsam mit der DFG im Jahre 2003, vier Jahre nach der Institutionalisierung der Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an den Universitäten und Instituten, erstmals ein Symposium, in dem sich die Ombudsgremien verschiedener Wissenschaftseinrichtungen über ihre Erfahrungen bei Anrufungen wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens austauschen konnten. Die Ergebnisse dieser Veranstaltung

wurden in einem Tagungsband veröffentlicht.⁶

An zwei Tagen wurden durch Vorträge, kurze Statements und in Diskussionen über das Ombudsverfahren als Instrument zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, das Verhältnis zwischen Ombuds- und Untersuchungskommissionen und besonders über die Probleme des Schutzes der Anrufenden diskutiert. Dieser wurde allgemein als nicht ausreichend erlebt. Weitere Themen waren die rechtlichen Rahmenbedingungen von Ombuds- und Untersuchungsverfahren, das Verhältnis von Wissenschaft und Öffentlichkeit aus soziologischer Sicht und die Rolle der Presse in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Ein Vertreter des Danish Committee on Scientific Dishonesty erläuterte zum Abschluss die Behandlung von Fällen wissenschaftlicher Unredlichkeit in Dänemark.

Der Austausch über diese Themen erwies sich als sehr fruchtbar und gestaltete sich in manchen Punkten auch durchaus kontrovers.⁷ Verschiedene auf dem Symposium beschlossene Aktivitäten wie beispielsweise die Erstellung einer Datenbank der abgeschlossenen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens des Ombudsmans der DFG, die Einrichtung eines Arbeitskreises zum Thema Whistleblowing und auch eine verstärkte Prävention durch Vorträge und Interviews hat der Ombudsman der DFG auf dem Weg gebracht. Einen Erfahrungsaustausch der Ombudsgremien erachtet der Ombudsman der DFG in regelmäßigen größeren Abständen für sehr sinnvoll. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch die Ombudspersonen der jeweiligen Wissenschaftseinrichtungen nach einigen Jahren wechseln und die jeweils neuen an einem Austausch ihrer Erfahrungen sehr interessiert sein werden. Die Resonanz des ersten Symposiums war beachtlich. U.a. hat die MPG im Februar 2005 ein eigenes Treffen der Ombudspersonen der Max-Planck-Gesellschaft abgehalten. Darüber hinaus hat sich der Ombudsman um einen Austausch mit Gremien in anderen Ländern bemüht. Dies ließe sich in der Zukunft gewiss intensivieren.

3. Mangelnder Schutz von Whistleblowern

a) Bestandsaufnahme

Der Ombudsman der DFG wird von Personen angerufen, die von Fehlverhalten von Wissenschaftlern oder von deren Abweichungen von guter wissenschaftlicher Praxis entweder direkt

⁶ Deutsche Forschungsgemeinschaft, Wissenschaftliches Fehlverhalten – Erfahrungen von Ombudsgremien, Weinheim 2004.

⁷ Vgl. hierzu ausführlicher den Vierten Jahresbericht des Ombudsmans der DFG unter Punkt 5.

betroffen sind, oder aber die solches Verhalten beobachten und mitteilen. Es ist offenkundig, dass Betroffene wie Mitteilende (Whistleblower), mit der Informierung eines Ombudsmans über unredliches Verhalten eines oft älteren, u.U. vorgesetzten, Wissenschaftlers nicht selten die eigene Karriere gefährden. Sie geraten in aller Regel in einen Gewissenskonflikt, ob sie einem Fehlverhalten tatenlos zusehen, es gar dulden sollen oder sich durch Information eines Dritten erst recht in Schwierigkeiten bringen sollen. Dem zu begegnen führte zur Empfehlung 16 der DFG-Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, nämlich einen Ombudsman der DFG einzurichten. Er sollte den Wissenschaftlern, besonders aber dem wissenschaftlichen Nachwuchs helfen, aus seiner einsamen Konfliktlage einen Ausweg zu finden.⁸

Nun musste der Ombudsman der DFG aber in den vergangenen Jahren feststellen, dass trotz oder gerade wegen seiner Einschaltung denjenigen, die den Ombudsman anrufen, oft schwerwiegende wissenschaftliche und berufliche Nachteile entstehen.⁹ Seine Beobachtungen wurden von anderen Ombudspersonen auf dem im November 2003 veranstalteten Symposium zum Austausch der Erfahrungen von Ombudsgremien bestätigt.¹⁰

b) Arbeitskreis Whistleblowing

Da ein fehlender Schutz der Anrufenden die Funktion des Ombudsverfahrens unterlaufen kann, hat der Ombudsman der DFG einen Arbeitskreis zum Thema Whistleblowing ins Leben gerufen, der die Situation von Whistleblowern analysieren und konkrete Vorschläge zur Verbesserung des Schutzes von Whistleblowern erarbeiten sollte.

Der Arbeitskreis traf sich am 4. April 2005 zu einer ersten Sitzung. Herr Prof. Zapf, Arbeits- und Organisationspsychologe der Universität Frankfurt, erläuterte die psychologischen Hintergründe und Vorgänge, die zu Mobbing und Whistleblowing führen. Herr Rohde-Liebenau, Rechtsanwalt, Mediator und langjähriger geschäftsführender Vorstand von Transparency International, berichtete von seinen Erfahrungen im Umgang mit Whistleblowern in der Wirtschaft und erläuterte ein Konzept der Risikokommunikation, das externes Whistleblowing vermeiden und dem Whistleblower eine angemessene Behandlung seiner Beschwerde auf internem Wege ermöglichen soll. Zwei weitere Juristen, die sich seit mehreren Jahren mit der rechtlichen Lage von Whistleblowern beschäftigt haben, konnten am Arbeitskreis aus termin-

⁸ Vgl. hierzu Deutsche Forschungsgemeinschaft, Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Weinheim 1998, S. 24.

⁹ Vgl. Dritter Jahresbericht des Ombudsmans der DFG, 4.a), in dem insbesondere auf zwei Whistleblowerschicksale hingewiesen wurde: Ein Anrufender des Ombudsmans der DFG erreichte allein durch arbeitsgerichtliche Klärung, seine frühere Stellung, ein anderer kündigte aufgrund der Repressalien seine Stellung.

¹⁰ Vgl. Vierter Jahresbericht des Ombudsmans der DFG, 5 c) aa).

lichen Gründen nicht teilnehmen. Da ein zweites Treffen des Arbeitskreises innerhalb der Amtszeit des alten Gremiums nicht mehr verwirklicht werden konnte, wird es den Nachfolgern obliegen zu entscheiden, ob der Arbeitskreis fortzuführen ist und noch weitere Experten zu dieser Thematik zu hören sein werden. Auf Dauer wird freilich ohne ein angemessenes Schutzniveau für Whistleblower das Anliegen entwertet.

d) Mögliche Schutzmechanismen

Die Erfahrung im Umgang mit Whistleblowern spielt nicht nur im Bereich wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine wichtige Rolle. Einige Stimmen fordern in Deutschland allgemeine gesetzliche Änderungen nach anglo-amerikanischen Vorbild. In den USA beispielsweise wird der Thematik seit über 30 Jahren eine umfassende literarische wie praktische Aufmerksamkeit zuteil und Großbritannien verabschiedete 2001 mit dem Public-Interest-Disclosure-Act ein Gesetz zum Schutz von Whistleblowern. Solange generelle gesetzliche Regelungen zum Schutz von Whistleblowern in Deutschland noch nicht existieren, werden für die Ombuds- und Untersuchungsverfahren andere Wege zu beschreiten sein.

aa) Erste Ergebnisse des Arbeitskreises

Bei der Ombudsman-internen Analyse und auch auf der ersten Veranstaltung über Whistleblowing wurde deutlich, dass ein Schutz für Whistleblower insbesondere durch Prävention erreicht werden kann. Dies setzt voraus, dass innerhalb der Organisation eine offene Kommunikation stattfindet und klargestellt wird, dass Repressalien gegen Whistleblower nicht akzeptiert werden. Für Universitäten und Forschungseinrichtungen käme beispielsweise in Betracht, Selbstverpflichtungen zu erlassen, die Whistleblower vor Nachteilen schützen, sofern diese berechtigt Anzeigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorbringen. Eine solche Schutzklausel könnte innerhalb der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis angesiedelt sein oder als allgemeine Dienst- oder Betriebsvereinbarung verfasst werden.

Die Glaubwürdigkeit dieses Statements hängt jedoch maßgeblich davon ab, wie sich die Leitungsebene bei der Aufdeckung von wissenschaftlichem Fehlverhalten verhält. Solange Whistleblower und nicht die des Fehlverhaltens Bezichtigten bei der Anzeige von wissenschaftlichem Fehlverhalten auch von der Leitungsebene erkennbar als Störenfriede und Querulanten bezeichnet und behandelt werden, wird sich die Lage für Whistleblower nicht verbessern. Zumeist ist die Verfahrenslage von Beginn an durch eine Asymmetrie gekennzeichnet, die sich darin niederschlägt, dem des Fehlverhaltens Bezichtigten den Schutz der Institution

zukommen zu lassen und in dem Verhalten des Whistleblowers allein persönliche Motive zu vermuten. Dabei wird übersehen, dass die Anrufenden, die einen wirklichen oder vermeintlichen Missstand anzeigen, eine wichtige Rolle im System der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einnehmen, die es nicht verdient, diskreditiert zu werden.

Andernfalls werden sich auch nach Beendigung des Ombudsverfahrens oder der Untersuchung unabhängig von der Richtigkeit der Vorwürfe die Repressalien gegen Whistleblower halten und dafür sorgen, dass sie aus der Wissenschaft ausscheiden, weil sie den Repressalien nicht standhalten können oder die Karriereaussichten durch informelle Netzwerke gleich Null geworden sind.

Der Ombudsman der DFG rät daher den Wissenschaftsinstitutionen, die bestehenden Ombuds- und Untersuchungsmöglichkeiten als ein Instrument der Qualitätssicherung zu begreifen und die Vorteile zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis auch zu nutzen, indem Anzeigende nicht von vornherein aufgrund ihrer Beschwerde diskreditiert, sondern im mindesten Fall neutral und interessiert angehört werden. Das empfiehlt sich selbst dann, wenn es sich bei den Anzeigenden manchmal um schwierige Persönlichkeiten handeln mag. Immerhin sind sie Verwarner von unredlicher Praxis, deren Folgen schwerwiegend sein können.

Im Vergleich zur Wirtschaft, in der zur Zeit zunehmend entsprechende Verfahren – teils aufgrund nationaler und internationaler Gesetzesvorschriften - institutionalisiert werden müssen, die eine aufklärende Behandlung eines angezeigten Risikos garantieren, sind in der Wissenschaft in Deutschland diese Strukturen schon geschaffen. Genutzt werden sie aber noch wenig. Offensichtlich verkennen die betreffenden Wissenschaftseinrichtungen, dass nicht das aufgedeckte Fehlverhalten selbst zu einem Reputationsverlust der Institution führt, sondern der intransparente oder gar vertuschende Umgang mit diesen Vorwürfen.

In marktorientierten Unternehmen hat man das Konzept einer offenen Risikokommunikation nach innen und außen als einen Gewinn von Wettbewerbsvorteilen durch vertrauensvolles, engagiertes Personal, zufriedene Kunden und Kapitalsicherung, bzw. -zuwachs, erkannt. Für Universitäten und Forschungseinrichtungen ist der Wettbewerbsgedanke hingegen noch weitgehend fremd, gewinnt mit den momentanen Entwicklungen der Wissenschaftslandschaft in Deutschland aber zunehmend an Bedeutung. Der Ombudsman der DFG fordert daher alle Wissenschaftseinrichtungen auf, die Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in positivem Sinne als eine Sicherung guter Wissenschaft im eigenen Hause zu verstehen und zu fördern. Dann wird auch eine Anzeige von Fehlverhalten nicht mehr als ein von persönlichen Motiven geprägtes inadäquates Verhalten und negativ beurteilt werden kön-

können.

bb) Mögliche Wege zu einem positiveren Umgang mit Whistleblowing

Um nach außen hin zu verdeutlichen, dass die Aufdeckung von Fehlverhalten im Rahmen eines Qualitätsmanagements ein von der Organisation durchaus akzeptiertes Verhalten darstellt, kann sich der Ombudsman der DFG verschiedene Maßnahmen vorstellen:

Da Whistleblower durch die Anzeige wissenschaftlichen Fehlverhaltens konkrete Mehrausgaben haben (Reisekosten zu einzelnen Verfahren) und durch eventuell langandauernde Verfahren, aber auch durch die Repressalien und zwischenmenschlichen Attacken in Verzug mit ihrer eigenen wissenschaftlichen Arbeit geraten, sollte über die Einrichtung eines Hilfsfonds zur vorübergehenden finanziellen Unterstützung bei ausgelaufenen befristeten Stellen nachgedacht werden. Auch könnte die Bestätigung für den Whistleblower, dass es sich bei seinem Hinweis um eine berechtigte Anzeige gehandelt hat, die hilfreich und notwendig war, manche Repressalien lindern. An den Ombudsman der DFG wurde die Frage von Whistleblowern, was die Aufdeckung des Fehlverhaltens außer viel Ärger für alle Beteiligten denn nun gebracht hätte, fast stets herangetragen. Ermutigende und dankende Worte verfehlten hier nie ihre Wirkung, auch wenn das Schicksal der Betroffenen alles andere als ermutigend gewesen ist und dankende Worte freilich nur eine unvollkommene Hilfe sind.

cc) Sichere Wege zum Schutz für Whistleblower

Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Repressalien bei Whistleblowing - wie eine von der Leitung der Institution proklamierte whistleblowerfreundliche Haltung - vermögen das Problem der Repressalien wesentlich zu hindern, vermutlich aber nicht gänzlich auszuräumen. Ein sicherer und umfassender Schutz für Whistleblower besteht nach Auffassung des Ombudsmans der DFG vor allem in der anonymen Anzeige von Fehlverhalten. Mag dieser Gedanke auch zunächst verwunderlich scheinen, so lohnt es sich doch, ihn zu durchdenken. Denn - was gewinnt die Institution bei der Aufdeckung und Abstellung von Fehlverhalten, wenn sie weiß, wer ihr das ermöglicht hat?

Die Anzeige wissenschaftlichen Fehlverhaltens beim Ombudsman der DFG kann nach seinen Verfahrensgrundsätzen eventuell anonym erfolgen. Ob eine anonyme Anrufung Sinn macht, also anonym bleiben kann, hängt in erster Linie von der Art des angezeigten Fehlverhaltens ab. Der Ombudsman kann einen Fall von wissenschaftlicher Unredlichkeit, bei dem gleichzeitig ein eigenes Recht des Anrufenden wie beispielsweise seine Autorschaft oder eine aus-

reichende Betreuung seiner Dissertation eingefordert wird, offenkundig nicht anonym verfolgen. Fälle erheblichen Fehlverhaltens, wie beispielsweise vermutete Datenfälschung, Datens Schönung oder Datenerfindung könnten jedoch zumindest bis zur Erhärtung eines Anfangsverdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens anonym durch den Ombudsman behandelt werden. Hier könnte die Installation einer Software, die anonyme Kommunikation garantiert - wie sie in anderen Bereichen bereits positioniert wird - durchaus hilfreich sein. Sodann könnte der Ombudsman der DFG die Angelegenheit einer Untersuchungskommission übergeben. Über möglicherweise vorhandene persönliche Motive sollte beim Vorhandensein ernster Hinweise schweren Fehlverhaltens nicht diskutiert werden. Sie tun nichts zur Sache.

Diese Vorgehensweise möchte der Ombudsman der DFG dem neuen Gremium empfehlen.

4. Institutionelle Widerstände bei der Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten

Der Ombudsman der DFG beobachtet mit Sorge, dass an manchen Universitäten und Forschungseinrichtungen institutionelle Widerstände bei der Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten auftauchen. So werden zwar Untersuchungsverfahren durchgeführt, aber im Streit um das Fehlverhalten wird nicht so sehr der Aufklärung und Ahndung die größtmögliche Aufmerksamkeit gewidmet, sondern der Frage, ob und wie die Institution selbst, ohne vermuteten oder unterstellten Verlust von Ansehen, die Angelegenheit ohne die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit zu erregen, schnellstmöglich beenden kann. Manche hochrangige Personen innerhalb der Institution verfolgen bei der Aufklärung von Fehlverhalten ein erhebliches Eigeninteresse. So spielen frühere persönliche Auseinandersetzungen und Anfeindungen, aber auch das Protegieren betroffener Personen durch Leitungsgremien in Entscheidungen über Fehlverhalten eine Rolle.

Dies ist der Sache nicht dienlich. Es ist zu bemerken, dass diese Fälle von Fehlverhalten auch nach der vermeintlichen Aufklärung geeignet sind, immer neue Unstimmigkeiten hervorzurufen, was insbesondere an dem zumeist unbefriedigenden Ausgang der Verfahren und den unterschwellig vorhandenen Feindseligkeiten liegt, die im Gewande von Fehlverhalten in die eine oder andere Richtung ausgespielt werden. Ein unter diesen Voraussetzungen durchgeführtes Beratungsverfahren zur Rückkehr zu guter wissenschaftlicher Praxis verfehlt den eigentlichen Zweck, allein das angezeigte Fehlverhalten aufzuklären und, sofern erforderlich, mit den adäquaten Sanktionen zu ahnden.

Es stellt sich nun die Frage, wie - und ob überhaupt - diese institutionellen Widerstände beseitigt werden können. Nach Auffassung des Ombudsmans der DFG ist es unabdingbar, dass die Universitätsleitung in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine rückhaltlose Aufklärung der Vorkommnisse frei von persönlichen Bindungen und Interessen unterstützt. Es wird der Institution erfahrungsgemäß mehr schaden, das Verfahren zu verschleppen oder zu vertuschen, als mit Fehlverhalten offen umzugehen und der Öffentlichkeit auch nach außen zu signalisieren, dass Fehlverhalten in der Institution ernst genommen und die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis auch als ein Instrument der Qualitätskontrolle der Forschung verstanden wird.

a) Verstrickungen des örtlichen Ombudsmans in institutionelle Gegebenheiten

Nicht tragbar ist für den Ombudsman der DFG insbesondere, dass mancherorts auch Ombudspersonen, die zwar in ihrer Funktion unabhängig, aber selbstverständlich in die institutionellen Gegebenheiten eingebunden sind, aufgrund interner Machtspiele nicht unerheblichen persönlichen Repressalien unterliegen können, sofern sie eine rückhaltlose Aufklärung fordern. Dem Ombudsman der DFG ist sogar ein Fall zur Kenntnis gegeben worden, in dem ein Präsident einer Einrichtung, die nicht DFG-Mitglied ist, dem örtlichen Ombudsman das verlangte Ergebnis des Verfahrens aus seiner Sicht mitteilte, noch bevor der Ombudsman überhaupt ein Verfahren zur Klärung des Sachverhalts durchgeführt hatte. Später drohte er dem Ombudsman mit disziplinarischen Konsequenzen, sofern er die Namen der Informanten nicht unverzüglich offen lege. In das Verfahren einer Fakultät, deren Dekan ordnungsgemäß ein Verfahren zur Aberkennung eines akademischen Grades eröffnete, wurde von Seiten des Leitungsgremiums interveniert. Dieses Beispiel, stellvertretend für manch andere, zeigt deutlich, dass im Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten sowohl zur Sache als auch zur Person oftmals die nötige Distanz fehlt.

Der Ombudsman der DFG wünscht sich in solchen Fällen einen objektiveren Umgang mit Fehlverhaltensaufklärung. Seines Erachtens stellt Fehlverhalten eines unredlichen Wissenschaftlers nicht per se einen Makel der Institution dar, der die Universität oder Forschungseinrichtung in ihrem Ansehen schädigt. Keine Einrichtung ist vor Fehlern ihrer Angehörigen gefeit. Dies wird auch nicht erwartet. Akzeptanz in der Öffentlichkeit gewinnt man, wie viele andere Fälle zeigen, auch dadurch, dass man einen offenen Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten pflegt und bei aufkommenden Fällen alle Zweifel der Öffentlichkeit ausräumt. Gegenteiliges Verhalten führt zu erheblichem Vertrauensverlust nicht nur in der gesellschaft-

lichen Öffentlichkeit, sondern auch innerhalb der Arbeitsgruppen der Institution. Misstrauen, Furcht, Verbergen schädigen die offene Forschungsatmosphäre nachhaltig. Der Ombudsman der DFG gibt ferner, besonders den Instituts-, Fakultäts- und Universitätsgremien, zu bedenken, klar zwischen individuellem Fehlverhalten und Abweichungen von guter wissenschaftlicher Praxis einerseits und institutionellen Schwierigkeiten andererseits zu unterscheiden. Ombuds- und Untersuchungsverfahren dürften nicht als Forum institutioneller Auseinandersetzungen missbraucht werden. Bei manchen Unredlichkeiten, insbesondere bei mangelhafter Wahrnehmung von Leitungsverantwortung, ist die Gefahr der Vermischung besonders groß.

b) Die Rolle des Ombudsmans der DFG in solchen Fällen

Zunächst einmal soll betont werden, dass dem Ombudsman der DFG solche institutionellen Verflechtungen in Bezug zu seiner eigenen Institution fremd sind. Die DFG hat die Unabhängigkeit des Ombudsmans der DFG nicht nur nie in Frage gestellt, sondern stets respektiert und diese Unabhängigkeit wurde in der Praxis auch gelebt. In Fällen, in denen es nötig war, hat der Ombudsman stets Unterstützung erfahren. Dies schließt erfahrungsgemäß unterschiedliche Sichtweisen nicht aus, aber wechselseitige Lernprozesse ein.

Wird der Ombudsman der DFG in Fällen angerufen, in denen institutionelle Widerstände bei der Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens deutlich werden, zeigt sich der Vorteil einer unabhängigen Instanz im Wissenschaftssystem für solche Fragen. Die Unabhängigkeit des Ombudsmans der DFG von den lokalen Verflechtungen ermöglicht, nicht zuletzt durch seine Ferne vom örtlichen Geschehen, oft einen distanzierteren Blick auf die Dinge. So kann er, ohne institutionelle Konsequenzen befürchten zu müssen, seine Meinung äußern, ein Untersuchungsverfahren fordern oder seine Kritik am laufenden Untersuchungsverfahren, das zuweilen eher einer Weißwäsche als einer Untersuchung gleicht, zum Ausdruck bringen. Häufig waren für ihn einzelne Entscheidungen, die kaum der Aufklärung oder Ahndung des Vorwurfs von Fehlverhalten dienen, erst verständlich, wenn er von den Betroffenen über die institutsinternen Schwierigkeiten und Frontbildungen informiert wurde.

Solche Auseinandersetzungen bei der Verfolgung wissenschaftlicher Unredlichkeit sind auch für den Ombudsman der DFG in der Regel mühselig, langwierig und führen nicht immer zum gewünschten Erfolg. So ist eine Anrufung, mit der der Ombudsman der DFG bereits 2001 befasst war und die seitdem in zwei örtlichen Untersuchungsverfahren zum Abschluss gelangte, auch für die DFG über lange Zeit mit Ärgernissen verbunden gewesen. Der Ombudsman hat in diesem Fall auch mit Erstaunen zur Kenntnis nehmen dürfen, dass Kollegen, die in dem

Verfahren als Vertreter einer Partei aufgetreten sind, sich später in wissenschaftlichen Zeitschriften zu Problemen des Ombudsverfahrens - mit Details aus dem Verfahren - äußerten, ohne die wissenschaftliche Öffentlichkeit auf ihre Stellung im Verfahren hinzuweisen. Ein conflict of interest statement gehört freilich in den meisten wissenschaftlichen Disziplinen zu den Minimalstandards einer redlichen Veröffentlichungspraxis.

Immer wieder fragen lokale Ombudspersonen, aber auch Untersuchungsgremien und Universitätsleitungen den Ombudsman der DFG um Rat. Manchmal wiederum verschließen sie sich umgekehrt einem solchen Kontakt, weisen ihn eventuell sogar ab. Gelegentlich wird dem Ombudsman der DFG, sofern er in ein örtliches Verfahren durch am Verfahren beteiligte Person eingebunden ist und informiert wird, von Betroffenen vorgeworfen, er nehme eine Kontrollfunktion wahr, indem er über den ordnungsgemäßen Verlauf der lokalen Untersuchungen wache. Dieser Gedanke ist durchaus für Verfahren zutreffend, bei denen der Ombudsman der DFG von außen den Eindruck gewinnen konnte, es würde mit den Vorwürfen von Fehlverhalten nicht ordnungsgemäß umgegangen oder es spielten andere Gesichtspunkte in die Untersuchung von Fehlverhalten mit hinein als die eigentliche Frage des Fehlverhaltens von Wissenschaftlern selbst. Da in solchen Fällen seitens der Institution kein Interesse an Transparenz dieser Vorgänge zu bestehen scheint, ist diese fälschlich als „Kontrollfunktion“ wahrgenommene Rolle des Ombudsmans der DFG offenbar wichtig und manchmal das einzige Mittel, durch Kommunikation mit den Beteiligten die wesentlichen, das Fehlverhalten betreffende Umstände wieder in den Vordergrund zu rücken.

5. Ungenügende Sanktionierung von Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

In nicht wenigen Fällen gelingt es dem Ombudsman, die Rückkehr aus Fehlverhaltenssituationen in wieder gute wissenschaftliche Praxis zu erreichen. Dies ist offensichtlich nur möglich, wenn sich der Anfangsverdacht auf Unredlichkeit nicht so erhärtet, dass eine formelle Untersuchung und ggf. Ahndung notwendig wird. Sollte das doch notwendig sein, gibt der Ombudsman der DFG ohnehin an das zuständige Untersuchungsgremium ab. Nicht selten allerdings erweist sich die Reputation des Ombudsmans als ausreichend zur Wiederherstellung redlichen Verhaltens. In Fällen des Fehlverhaltens, die von institutsinternen Spannungen und Schwierigkeiten begleitet oder geprägt sind, sehen sich vom Fehlverhalten nachteilig betroffenen Personen oder auch Institutionen häufig allein aus diesem Grund veranlasst, mit dem Ombudsman der DFG zu kommunizieren.

a) Schwerwiegende Anrufungen ohne DFG-Bezug

Der Ombudsman der DFG merkt jedoch an, dass nicht in allen Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine angemessene Sanktionierung erreicht werden kann. Das gilt generell. Insbesondere aber, da mit der Schaffung des Ombudsmans der DFG nach den Empfehlungen der von der DFG eingerichteten Kommission "Selbstkontrolle in der Wissenschaft" eine Vertrauensperson geschaffen werden sollte, die unabhängig von einem Bezug zu einem Projekt der Deutschen Forschungsgemeinschaft, allen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zugänglich ist,¹¹ erreichen den Ombudsman der DFG auch Fragen oder Hilfeersuche von Wissenschaftlern, die an keiner universitären Einrichtung und auch nicht in einem DFG-Projekt tätig sind. Bei Anrufungen des Ombudsmans der DFG in Fällen ohne Universitäts- und DFG-Bezug besteht gerade bei Hinweisen auf schweres Fehlverhalten eine nicht unerhebliche Schwierigkeit.

Handelt es sich bei den Fällen ohne DFG-Bezug um Anrufungen, die nur eine Beratung in Fragen wissenschaftlicher Unredlichkeit beinhalten, kann der Ombudsman der DFG in der Tat mit seinem Rat helfen. Auch kann in leichteren Fällen von Fehlverhalten eine wissenschaftsadaquate Lösung und Rückkehr zu guter wissenschaftlicher Praxis durch vermittelnde Einflussnahme erreicht werden. Bestätigt sich aber ein Anfangsverdacht schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, befindet sich der Ombudsman der DFG in einer schwierigen Situation. Während er ja in Fällen mit universitärem Bezug an die zuständigen Untersuchungskommissionen der jeweiligen Universität und in Fällen mit DFG-Bezug an den entsprechenden Ausschuss der DFG zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zur Untersuchung und gegebenenfalls Ahndung überweisen kann, ist dies in dieser dritten Art von Fällen nicht ohne weiteres möglich. Sein Handlungsmandat besteht primär gegenüber den Mitgliedern der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

Zwar wird der Ombudsman den Untersuchungsausschuss der DFG auch dann informieren.¹² Doch wird der Untersuchungsausschuss der DFG eine Untersuchung solcher Angelegenheiten - wegen mangelnden DFG-Bezugs - eben nicht vornehmen können. Damit besteht aber die Gefahr, dass in solchen Fällen keine eigentliche Sanktion von Fehlverhalten in wissenschaftsadaquatem Sinne erfolgt. Der Ombudsman der DFG hat sich in der Vergangenheit

¹¹ Vgl. Erläuterungen zu Empfehlung 16 der DFG-Richtlinien, a.a.O. S. 24.

¹² Vgl. Besprechungsunterlage zu TOP 5.1. der Sitzung des Senats der DFG am 28. Januar 1999, Bonn-Bad-Godesberg

damit beholfen, den Fehlverhaltensvorwurf der Leitung der entsprechenden Wissenschaftseinrichtung bekannt zu geben mit der Bitte, diese möge selbst adäquat verfahren. Diese Hilfsmaßnahme sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich bei der Aufklärung schwerer Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens hier eine Lücke offenbart. Im Gegensatz zu den an Universitäten und anderen DFG-Mitgliedern oder im Zusammenhang mit DFG-Förderung vorkommenden Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist keine umfassende Untersuchung der Angelegenheit sichergestellt.

b) Fehlende oder unverhältnismäßige Sanktionierung von klaren Fehlverhaltensfällen

Selbst dann, wenn eine Sanktionierung durch die entsprechende wissenschaftliche Einrichtung sei es mit, sei es ohne DFG-Bezug in Frage kommt, ist nicht sichergestellt, dass diese auch erfolgt.

Zusammenhängen mag dies mit der Tatsache, dass sich manche Institutionen zur Umsetzung der DFG-Richtlinien und Einführung von Ombuds- und Untersuchungsgremien erst veranlasst sahen, als die DFG ihre Förderung seit dem Juli/Jahre 2002 an die Umsetzung der Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis gekoppelt hat. So wurden mancherorts an den Institutionen sehr schnell Regelungen geschaffen, ohne dass der Geist dieser Regelungen in der Institution je gelebt worden wäre. Dies zeigt sich daran, dass es ein Amt des Ombudsmans in der Regel auf dem Papier gibt, eine natürliche Person jedoch, die dieses Amt ausfüllt, sogar auf Nachfrage nicht angetroffen werden kann. Fälle von Fehlverhalten werden in diesen Institutionen daher eher selten angezeigt werden können, was nicht bedeutet, dass es sie nicht eventuell doch gäbe. Solche Institutionen neigen für den Fall eines doch auftretenden Fehlverhaltens wohl auch eher dazu, eine Sanktionierung schmal oder ganz ausfallen zu lassen.

Nach den Erfahrungen des Ombudsmans der DFG besteht in untersuchten und festgestellten Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht selten ein Missverhältnis bei der Verhängung von Sanktionen. In Fällen, in denen der Angeschuldigte eine schwache Position inne hat, er ferner bereit ist, am Verfahren mitzuwirken, auch der Schaden für die Wissenschaft allgemein gering ist, fällt der betroffenen Institution eine Sanktionierung des Fehlverhaltens offenkundig leichter als in Fällen, in denen der Angeschuldigte den begangenen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis als solchen nicht einsieht und für den Fall der Sanktionsverhängung mit juristischen Konsequenzen droht. Besonders hoch reputierte Wissenschaftler haben dann außer einer angegriffenen Reputation durch das Untersuchungsverfahren erfahrungsgemäß eher geringe Sanktionen zu gewärtigen, die gelegentlich sogar schon als lächerlich empfunden werden, während jungen Wissenschaftlern harte Sanktionen auferlegt werden

und eventuell sogar das Ende ihrer wissenschaftlichen Laufbahn droht.

Wo Sanktionen aus Furcht vor juristischen Auseinandersetzungen ausgewichen wird oder wo ihr Umfang im eklatanten Missverhältnis zum begangenen Fehlverhalten steht, wird die Bemühung um eine Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens diskreditiert. Von einer Universität wurde beispielsweise die Ausrede eines Angeschuldigten, er habe aus Freude über die erfolgte Habilitation seine Daten vernichtet, zum Anlass genommen, dies zu glauben und nicht nur gar keine Sanktion zu verhängen, sondern nicht einmal wissenschaftliches Fehlverhalten bezüglich der fehlenden Dokumentation und Aufbewahrung der Daten auszusprechen. Ein solches Vorgehen ist insbesondere für die Öffentlichkeit nicht glaubwürdig. Festzuhalten ist: Das Verhältnis von wissenschaftlichem Fehlverhalten und den verhängten Sanktionen muss angemessen sein. Leisetreteri und Vertuschung bringen die Sicherung redlicher Praxis selbst nicht voran. Die Scheu davor, Konsequenzen insbesondere in Fällen zu ziehen, die für die Institution nicht kostenlos, sondern mit erheblichen Ärgernissen verbunden sein können, muss abgelegt werden, damit in Zukunft für die scientific community nachvollziehbare, verlässliche Sanktionen verhängt werden können. Der Ombudsman empfiehlt diesen Punkt der DFG zu nachhaltiger Aufmerksamkeit, die sich auch in der Verantwortung sehen sollte, nicht nur die Einrichtung dieser Verfahren sondern auch die Durchsetzung der Regeln anzunehmen.

c) Fehlende rechtliche Verankerung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die fehlende Sanktionierung von Fehlverhalten hat ihre Ursachen zumindest teilweise wohl auch in der fehlenden rechtlichen Verankerung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Die als „Empfehlungen“, Richtlinien oder Satzungen formulierten Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG und die in deren Folge eingerichteten Ombuds- und Untersuchungsgremien widmen sich allein der Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Am Ende eines Verfahrens kann damit allein die Feststellung von Fehlverhalten stehen, nicht aber deren Sanktionierung. Bezüglich der Sanktionierung von Fehlverhalten wird auf die Rechtsfolgen verwiesen, die die Rechtsordnung bereit hält. Viele Institutionen schrecken vor dem Schritt der Sanktionsverhängung zurück, weil der rechtliche Zusammenhang zwischen den Verfahren zur Klärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und allgemeinen rechtlichen Vorschriften noch unklar ist. So ist zu beobachten, dass trotz festgestellten Fehlverhaltens durch eine Kommission eine Sanktionierung des Fehlverhaltens ausbleibt, obwohl eine solche durch Maßnahmen, die die Rechtsordnung im Bereich des Disziplinar-, Urheber-, Beamten- oder Arbeitsrechts bereit hält, möglich wäre. Beispielsfälle, in denen dies geübt wor-

den wäre, gibt es noch zu wenige, als dass sie zum Vorbild genommen werden könnten und die Angst vor möglichen, noch zu unklaren juristischen Konsequenzen wiegt schwer.

Der Ombudsman der DFG warnt jedoch vor der dadurch eintretenden Folgenlosigkeit von Fehlverhalten. Sie könnte von manchen Wissenschaftlern durchaus als Ermutigung zu weiterem Fehlverhalten verstanden werden. Denn führt die Aufdeckung nicht zu Konsequenzen und erreicht sie darüber hinaus in ihrer negativen Bewertung und dadurch ausgelöster Konsequenzen nicht einmal die Öffentlichkeit, hat der Betroffene zwar eventuell einige unangenehme Erfahrungen, ansonsten aber nichts weiter zu befürchten.

Die DFG sollte daher den betreffenden Institutionen deutlich machen, dass eine unbedingte Durchsetzung von adäquaten, auch rechtlichen Sanktionen im Anschluss an die Feststellung von wissenschaftlichem Fehlverhalten unumgänglich ist. Sonst liefen die Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis letztlich ins Leere. Nach den Erfahrungen des Ombudsmans der DFG wirft die Anbindung der Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis eine Reihe nicht einfacher Fragen auf. Sie muss dennoch stärker ins Bewusstsein geraten und dann adäquat umgesetzt werden. Die Selbstheilungskräfte in der Wissenschaft bedürfen bei Fehlverhalten sowohl der innerwissenschaftlichen als auch der personal- und arbeitsrechtlichen Sanktionierung.

6. Fehlende Transparenz der Ombuds- und Untersuchungsverfahren

Ein sehr wichtiges Element zum Schutz vor wissenschaftlichem Fehlverhalten liegt in der Schaffung einer hinreichenden Transparenz. Wenn eine öffentliche Diskussion und transparente Einsicht in die Ergebnisse von Ombuds- wie aber auch von Untersuchungsverfahren ermöglicht wird, besteht nach Einschätzung des Ombudsmans der DFG eine höhere Sorgfalt bei der Begründung des Ergebnisses, um - eventuell berechtigte aber als unangenehm empfundene - Nachfragen gar nicht erst entstehen zu lassen. Das gilt auch für Fälle, in denen institutionelle Schwierigkeiten den Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ihre besondere Prägung geben.

Der Ombudsman der DFG versucht diese Transparenz zu schaffen, indem er über seine Fälle anonymisiert im Internet berichtet. Sodann soll im nächsten halben Jahr eine Datenbank im Internet veröffentlicht werden, die einen geordneten Zugriff auf die Ombudsman-Anrufungen nach Disziplinen, bzw. den Arten des auslösenden Fehlverhaltens zulässt.

Auch an einigen Universitäten erfolgte hier mittlerweile ein Umdenken. Mancherorts werden die Ergebnisse einer Untersuchungskommission im Rahmen einer Pressekonferenz – freilich

nicht ohne juristische Schwierigkeiten - bekannt gegeben. Immer noch gilt aber, dass die Transparenz von Ombuds- und Untersuchungsverfahren an den Universitäten und Forschungseinrichtungen bisher nicht hinreichend gewährleistet ist.

Damit laufen die Institutionen auch Gefahr, die Schaffung der Transparenz ganz in die Hand der Presse zu geben. Diese wird von den Betroffenen zumeist dann eingeschaltet, wenn sie bereits die üblichen Aufklärungsinstanzen durchlaufen und den Eindruck gewonnen haben, die Aufklärung ihrer Probleme komme dennoch nicht voran.¹³ Dass der Tenor der Berichterstattung sodann für die betreffenden Institutionen und Gremien nicht unbedingt positiv ausfällt, liegt auf der Hand. Nach den Erfahrungen des Ombudsmans der DFG betrachtet sich die Presse nicht unbedingt gerne als besserer Aufklärer oder „Staatsanwalt in Sachen Fälschung“, sieht sich aber aufgrund eines gleichermaßen unredlichen Umgangs der Gremien und Institutionen mit Fehlverhaltensfällen zu dieser Rolle verpflichtet.¹⁴ Letztlich erfüllt sie mit der Berichterstattung über diese Fälle die Aufgabe, die Öffentlichkeit über die Zustände in der Wissenschaft zu informieren, dann nur deshalb, weil die Wissenschaft selbst dieser Aufgabe ungenügend oder gar nicht nachkommt. Im Allgemeinen kann wohl nicht daran gezweifelt werden, dass die Öffentlichkeit ein Recht darauf hat, über den Umgang mit Fällen von Fehlverhalten in der Wissenschaft informiert zu werden.

7. Hat sich die Institution „Ombudsman der DFG“ bewährt?

Nach sechs Jahren seiner Tätigkeit stellt sich dem Ombudsman und den wissenschaftlichen Institutionen die Frage, ob sich die Einrichtung „Ombudsman der DFG“ bewährt hat. Das erste Ombuds-Gremium selbst bejaht diese Frage uneingeschränkt. Es hat sich im Laufe der Zeit herausgestellt, dass der Ombudsman der DFG mit seiner Tätigkeit in Reaktion auf die Anrufungen verschiedene Funktionen ausfüllt, die in ihrer Gesamtheit geeignet sind, wissenschaftliche Unredlichkeit entweder zu unterbinden, sie in gute wissenschaftliche Praxis zurückzuführen oder aber als wissenschaftliches Fehlverhalten zur Aufklärung zu bringen.

Die erste seiner Funktionen ist die Präventionsfunktion des Ombudsmans der DFG. Allein die Tatsache, dass es den Ombudsman gibt, entfaltet in der community eine gewisse präven-

¹³ Vgl. U. Schnabel: Wachhund oder Störenfried? In: Wissenschaftliches Fehlverhalten – Erfahrungen von Ombudsgremien, Weinheim 2004, S. 54.

¹⁴ Vgl. U. Schnabel: Wachhund oder Störenfried? In: Wissenschaftliches Fehlverhalten – Erfahrungen von Ombudsgremien, Weinheim 2004, S. 54.

tive Wirkung und hilft so, Fehlverhalten zu vermeiden. Um nicht in den Fokus des Ombudsmans zu gelangen, verhalten sich zur Unredlichkeit neigende Wissenschaftler sorgfältiger gemäß den Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis. Ein Tätigwerden vom Ombudsman der DFG in Fällen angezeigter wissenschaftlicher Unredlichkeit wird, wie die Erfahrungen zeigen, ernstgenommen.

Gleichzeitig erfüllt der Ombudsman der DFG eine Aufdeckungsfunktion. Fehlverhalten muss nicht wie früher intern behandelt oder sofern eine Behandlung gar nicht erst erfolgte, als unvermeidbares Übel ertragen werden, sondern man kann bei einer unabhängigen objektiven Stelle Hilfe holen. Es ist wohl davon auszugehen, dass die Zahl der Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens selbst in der letzten Zeit nicht zugenommen haben wird. Unredlichkeiten und Fehlverhalten sind aber in den ersten Jahren der Ombudstätigkeit besser zutage getreten. Die steigende Anzahl der Anrufungen des Ombudsmans der DFG wird insofern wohl nicht auf eine Verschlechterung der Sitten in der Wissenschaft, sondern vielmehr auf eine zunehmende Bekanntheit des Ombudsmans der DFG in der Öffentlichkeit zurückzuführen sein.

Bei den meisten Anrufungen, die keine Untersuchung erfordern, wirkt der Ombudsman der DFG als Aufklärer des Sachverhaltes, als Helfer zur Wiederherstellung redlicher Praxis, auch als Kommunikationsbrücke und Vermittler. Seine Aufgabe ist es, stets gemeinsam mit den Beteiligten eine Rückkehr zu guter wissenschaftlicher Praxis sicherzustellen. Die ihm häufig angetragene Aufgabe als Schiedsrichter kann und will er nicht erfüllen, auch wenn er zuweilen den Beteiligten zur Kenntnis gibt, was er als den Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis zuwiderlaufend betrachtet. Er ist auch nicht dazu da, in Einzelfällen subjektiv vermeintliche Rechte durchzusetzen, sondern gute wissenschaftliche Praxis zu unterstützen. Ebensowenig wird er die Rolle eines Therapeuten oder Seelsorgers einnehmen können und wollen, wenngleich er sich in Einzelfällen dieser Rolle schwerlich gänzlich wird entziehen können.

Auch als Schutzschild für Anrufende kann der Ombudsman der DFG nur begrenzt fungieren. Obschon das manchmal sehr wohl nötig zu sein scheint, liegt eine einfache Lösung für dieses Problem jedoch nicht bei der Hand. Ohne strukturelle Änderungen in den Wissenschaftseinrichtungen, eine Schärfung des Verantwortungsbewusstseins der Leitungsebenen für dieses Problem und eine weitere Verrechtlichung wird der Ombudsman der DFG alleine wenig ausrichten können.

Der Ombudsman der DFG betrachtete es auch als seine Aufgabe, zu anderen lokalen Ombuds- und Untersuchungsverfahren, die ihm zur Kenntnis gebracht werden, seine Auffassung frei zu äußern. Diese als Kontrollfunktion wahrgenommene Tätigkeit des Ombudsmans der DFG sichert in einigen Fällen eine Aufklärung von Vorwürfen, wo diese ansonsten verdeckt geschehen oder sogar gänzlich in Vergessenheit geraten wäre. Das zeigt, dass er durch seine Anbindung an die DFG im Kreise der lokalen Ombuds- und Untersuchungsausschüsse eine besondere Stellung einnimmt. Nicht zuletzt liegt das an den wesentlichen bei seiner Einrichtung festgelegten Merkmalen:

Die absolute institutionelle Unabhängigkeit des Ombudsmans der DFG beruht auf der Empfehlung 16 der DFG-Richtlinien, fand Eingang in die Besprechungsunterlagen der Sitzung des Senats der DFG, der am 28. Januar 1999 die Einrichtung des Ombudsmans der DFG beschlossen hat, und ist von der DFG trotz gelegentlich differenzierter Sicht nie in Frage gestellt worden. Die DFG hat vielmehr den Ombudsman der DFG auch gegenüber Dritten stets gestützt, seine Unabhängigkeit betont und sie mitunter auch verteidigt. Das geschah auch in Fällen, in denen in der Sache selbst durchaus Meinungsunterschiede bestanden. Das Gremium nahm dies stets mit großer Dankbarkeit zur Kenntnis. Denn die Bewahrung der Selbstständigkeit ist für die Funktion des Ombudsmans der DFG absolut essentiell. Er erfreut sich nicht zuletzt deshalb nach den ersten Jahren seiner Tätigkeit offenkundig der Akzeptanz in der Community, aber auch der Akzeptanz in der Öffentlichkeit. Vorwürfe, der Ombudsman der DFG würde Anschuldigungen wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht nachgehen oder sie gar „unter den Teppich kehren“, sind nie erhoben worden.

Der Ombudsman der DFG gibt aber nicht nur zu Einzelfällen und bei erfolgten Anrufungen seine Auffassung bekannt. Er versucht, in der Wissenschaft einen Beobachtungsstand einzunehmen, von dem aus er allgemeine Fragen redlicher Praxis aufgreift, Leitlinien zur Behandlung bestimmter Fragenkreise (wie beispielsweise zur Autorschaft oder zum Umgang mit Daten) formuliert und Empfehlungen abgibt. Dies geschieht in seinen Jahresberichten, in einzelnen wissenschaftlichen Beiträgen, in Vorträgen, Interviews oder Diskussionen, zu denen einzelne Mitglieder des Ombudsmans der DFG eingeladen werden. Auch diese Reflexionsfunktion des Ombudsmans der DFG wird in der Wissenschaftsgemeinschaft und der Öffentlichkeit wahrgenommen. Über einzelne vom Ombudsman der DFG aufgeworfene Fragen wurde immer wieder diskutiert.

Hier ist nach Auffassung des scheidenden Ombudsman-Gremiums durchaus noch Spielraum für eine weitere Entwicklung. Der Ombudsman der DFG könnte anstreben, noch stärker als bisher in die Öffentlichkeit zu wirken. Mit der zunehmend steigenden Anzahl der Anrufungen ist das Gremium allerdings an die Grenzen seiner Leistungsfähigkeit gestoßen. Viele Aufgaben, die sich der Ombudsman vorgenommen hatte, konnte er leider nicht mehr erfüllen. Darunter fallen beispielsweise eine stärkere Herausbildung einzelner Standards in den Disziplinen, die Sammlung von Ombudsvorträgen für lokale Gremien und ein stärkerer Austausch mit den Gremien zur Behandlung von Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in anderen Ländern. Dennoch hofft das Gremium, dass es auch im Rahmen seiner bisherigen Möglichkeiten bereits einiges durch seine Vorträge, Interviews und einzelnen Veröffentlichungen zu bewirken vermochte.¹⁵

Der Ombudsman der DFG dankt allen, die die Thematik von wissenschaftlichem Fehlverhalten und der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis über die ersten Jahre der Ombudstätigkeit mitgeprägt, diskutiert und interessiert verfolgt haben. Er dankt allen ausdrücklich für die Kritik an einzelnen Verfahren oder Aspekten seiner Tätigkeit. Sie waren dem Gremium stets ein Anlass, über Veränderungen nachzudenken, und wo erforderlich, solche auch vorzunehmen. Kein Gremium ist von Fehlern und Fehleinschätzungen frei. Wir können nur hoffen, sie so gering gehalten zu haben, wie eben möglich. Der Ombudsman ist sich auch der Unannehmlichkeiten immer bewusst gewesen, die mit seiner Tätigkeit für Personen wie Institutionen im Einzelfall verbunden gewesen sind - unbequem zu sein, ist freilich auch Teil seine Aufgabe.

¹⁵ Einen Überblick über diese findet sich auf der Homepage des Ombudsmans der DFG unter www.rz.uni-hamburg.de/dfg_ombud.